

Musterstellungnahme Umweltallianz

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 - GschV

Eröffnung	22.12.2025
Eingabefrist	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Umweltallianz
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Gewässerschutzverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	<p>Es ist aus energie- und klimapolitischen Überlegungen sinnvoll, Wärme aus dem Untergrund zu nutzen. Verschiedene Akteure beklagen aber, dass der starke Ausbau der Grundwasserwärmenutzung der letzten Jahre bereits auf Kosten des Grundwasserschutzes und der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser gegangen ist. Grund dafür ist einerseits eine übermässige Erwärmung oder Abkühlung von Grundwasser, aber auch die Erfahrung, dass an den Bohrstellen zu Entnahme und Rückgabe des thermischen genutzten Grundwassers Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können. Zudem sind die Grundwasserlebensräume und die sehr empfindliche Grundwasserfauna noch wenig erforscht. Jeder weitere Ausbau der thermischen Nutzung des Grundwassers muss daher kompatibel sein mit dem Schutz von Trinkwasserressourcen und mit dem Schutz der noch kaum erforschten, unter anderem für die Selbstreinigung des Grundwassers wichtigen Grundwasserfauna.</p> <p>In der Motion Jauslin, die Auslöser der Neufassung war, lag der Fokus auf der thermischen Nutzung von Grundwasser, das «nicht als Trinkwasser in Frage kommt». Dagegen werden in der jetzigen Vorlage nur bereits als Trinkwasser genutzte Grundwasservorkommen von der thermischen Nutzung ausgenommen. Für warmes, tiefergelegenes Grundwasser (>20°C) hebt die Vorlage für die thermische Nutzung gar alle Temperaturgrenzen auf und geht zu einer reinen Einzelfallbeurteilung über – in der Annahme, dass dies nicht zur</p>

Trinkwasserversorgung dient.

Umso wichtiger ist daher, dass die Vorlage mit konkreten Bestimmungen zum Schutz potentieller Trinkwasservorkommen sowie zum Schutz der Grundwasserfauna gestärkt wird.

Der zweite Teil der Vorlage umfasst die Berichterstattungspflicht bei Trockenheiten. Wir erachten sie als zentral, um ein strategisches Wasserressourcenmanagement über Kantonsgrenzen hinweg nach dem Vorsorgeprinzip zu ermöglichen. Wir stützen dies daher explizit, schlagen aber vor, den Wasserbedarf bzw. die einzelnen Nutzungen noch gezielter mitzuerheben, um mittelfristig ein effektives Verbrauchsmanagement in Einzugsgebieten zu ermöglichen.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 32 Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann. Sie berücksichtigt dabei, dass Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und -areale in der Tiefe und in der Höhe begrenzt sein können. Gleichzeitig legt sie die Anforderungen an die Stilllegung der Anlagen fest.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	4 Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann. Gleichzeitig legt sie die Anforderungen an die Stilllegung der Anlagen fest.
Begründung / Bemerkung	<p>Art. 32 regelt "Bewilligungen für Anlagen und Tätigkeiten in den besonders gefährdeten Bereichen", d.h. in Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen gemäss Art. 29.</p> <p>Thermische Nutzungen in diesen Gebieten sind schon heute, mit den bestehenden Regelungen möglich, sofern ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann. Der vorgeschlagene Zusatz ist unnötig, und schafft Rechtsunsicherheit und Begehrlichkeiten, den Schutz heutiger und potentieller Trinkwasservorkommen und das Vorsorgeprinzip aufzuweichen.</p>

Titel / Frage	Art. 48 Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Der Bund kann bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden von den Kantonen eine Berichterstattung nach Anhang 4b verlangen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	<p>Mit dem Klimawandel treten extreme Wetterereignisse wie längere Trockenheiten immer häufiger auf. Sowohl die räumliche Ausbreitung gemäss meteorologischen und hydrologischen Gegebenheiten, als auch die Nutzungen von Wasserressourcen wirken vielfach über Kantonsgrenzen hinweg. Die Ableitung von Management als auch von Vorsorgemassnahmen muss bei verbreiteten Trockenheiten daher überregional erfolgen. Der Bund kann seine diesbezüglichen Aufgaben und Pflichten nur wahrnehmen, wenn Informationen zeitnah in ausreichender und vergleichbarer Qualität zur Verfügung gestellt werden. So können aus dem Vergleich verschiedener Perioden und Kantone z.B. Erfahrungen und Best-Practices abgeleitet und allen Kantonen zugänglich gemacht werden. Die vorgeschlagene Anpassung schafft dafür die gesetzliche Grundlage, und ist dringend nötig, um den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Schweizer Wasserversorgung und Nutzung strategisch und nachhaltig zu begegnen.</p>

Titel / Frage	III
Artikel Detail / andere Informationen	Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 2
Artikel Detail / andere Informationen	Anforderungen an die Wasserqualität
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3 In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens 3 °C;</p> <p style="padding-left: 40px;">b.abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag</p> <p style="padding-left: 80px;">1.um höchstens 4 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 9 °C und weniger als 11 °C beträgt;</p> <p style="padding-left: 80px;">2.um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 11 °C oder mehr beträgt.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>3 [...]</p> <p style="padding-left: 40px;">b.abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag in anthropogen erwärmten Gebieten</p> <p style="padding-left: 80px;">1.um höchstens 4 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 9 °C und weniger als 11 °C beträgt;</p> <p style="padding-left: 80px;">2.um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 11 °C oder mehr beträgt.</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Wärmenutzungen sollten nicht der künstlichen Abkühlung von noch natürlichen Grundwasservorkommen dienen. Ausnahmen sollten aber etwa in urbanen Gebieten möglich sein, wenn das Grundwasser durch anthropogene Wärmeeinträge übermäßig erwärmt wurde.</p>

Titel / Frage	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3bis
Artikel Detail / andere Informationen	3bis Vorbehalten bleiben stärkere Veränderungen der Temperatur innerhalb einer Distanz von 100 m um den Ort des Eintrags oder Entzugs von Wärme oder Kälte, wobei die Temperatur des Grundwassers am Ort des Wärmeentzugs oder Kälteeintrags 2 °C nicht unterschreiten darf.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3ter
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3ter Die Behörde kann Ausnahmen von der Maximaldistanz von 100 m nach Absatz 3bis bewilligen, innerhalb welcher die Temperatur stärker verändert werden darf als gemäss Absatz 3, wenn die Gesuchstellenden nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers auf eine grössere Distanz angewiesen ist; und b. bei unterirdischen Gewässern, die der Grundwasserfauna als Lebensraum dienen kann, nur ein geringfügiger Teil auf weniger als 5 °C abgekühlt oder auf mehr als 16 °C erwärmt wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>b. bei unterirdischen Gewässern, die der Grundwasserfauna als Lebensraum dienen kann, nur ein geringfügiger Teil von höchstens etwa 10 Prozent des Gesamtvolumens auf weniger als 5 °C abgekühlt oder auf mehr als 16 °C erwärmt wird und nachgewiesen wird, dass trotz Eingriffen die ökologischen Ziele für unterirdische Gewässer nach Anhang 1 Absatz 2 GschVO eingehalten werden können.</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Im erläuternden Bericht wird spezifiziert, dass eine geringfügige Änderung höchstens 10 Prozent des Gesamtvolumens bedeutet. Das sollte in der Verordnung abgebildet werden. Weil die Grundwasserfauna noch sehr wenig erforscht ist, und aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sicherlich Unterschiede bestehen, sollte jeweils der Nachweis erbracht werden, dass die Grundwasserfauna und Lebensräume trotz der Eingriffe langfristig erhalten werden können.</p>

Titel / Frage	Anhang 3.4
Artikel Detail / andere Informationen	Versickern von thermisch verändertem Abwasser
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1 Allgemeine Anforderungen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Für Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer legt die Behörde in der Bewilligung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die erforderlichen Kontroll- und Monitoringmessstellen; b. die zu erfassenden Kriterien, um die Einhaltung der Anforderungen an die Temperatur des Grundwassers zu überprüfen; c. welche Daten und in welchen zeitlichen Abständen diese der Behörde einzureichen sind; d. die Anforderungen an die Stilllegung und den Rückbau der Anlagen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>b. die zu erfassenden Kriterien, um die Einhaltung der Anforderungen an die Temperatur des Grundwassers und den Schutz der Grundwasserlebensräume und Grundwasserfauna zu überprüfen;</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Gemäss erläuterndem Bericht soll dieser neue Anhang insbesondere dazu dienen, dass im Rahmen der Einzelfallbeurteilung die notwendigen Nachweise erbracht werden, die den Schutz der Gewässer und ihrer Lebensräume (oberirdisch als auch unterirdisch) gewährleisten. Der Schutz der Grundwasserfauna sollte deswegen explizit erwähnt werden.</p>

Titel / Frage	2 Besondere Anforderungen, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Absatz 3ter ist nachzuweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG gefördert wird, sowie jenes in Grundwasserschutzarealen nach Artikel 21 GSchG um nicht mehr als 0.1 °C verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt. b. die Temperatur in oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als 0.1 °C erhöht wird; c. die Rechte Dritter an der Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich beeinträchtigt werden; d. einem unterirdischen Gewässer, in dem die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, gesamthaft nicht mehr Wärme zugeführt wird, als ihm entzogen wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	<p>1 Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Absatz 3ter ist nachzuweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG gefördert wird, jenes in Grundwasserschutzarealen nach Artikel 21 GSchG, sowie jenes, das potentiell der Trinkwasserversorgung dient, um nicht mehr als 0.1 °C verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt. b. die Temperatur in oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als 0.1 °C erhöht wird; c. die Rechte Dritter an der Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich beeinträchtigt werden; d. die ökologischen Ziele für oberirdische und unterirdische Gewässer nach Anhang 1 GschV und der Schutz der Grundwasserfauna eingehalten werden können.

	<p>e. einem unterirdischen Gewässer, in dem die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, gesamthaft nicht mehr Wärme zugeführt wird, als ihm entzogen wird.</p>
<p>Begründung / Bemerkung</p>	<p>In der Motion Jauslin, die Auslöser der Neufassung war, lag der Fokus auf der thermischen Nutzung von Grundwasser, das «nicht als Trinkwasser in Frage kommt». Dagegen müssen in der jetzigen Vorlage nur bereits als Trinkwasser genutzte Grundwasservorkommen strenge thermische Kriterien einhalten. Wo heute noch keine Schutzzone und kein Schutzareal besteht, soll die thermische Nutzung stark erleichtert werden, indem stärkere Temperaturänderungen auch im oberflächennahen, kühlen Grundwasser toleriert werden, insbesondere 100 Meter und mehr um den Ort des thermischen Eintrags herum (Ziff. 21, Abs. 3ter). Wir schlagen daher mit der Anpassung von Buchstabe a. vor, zumindest auch für jene Grundwasserkörper, die potentiell der Trinkwasserversorgung dienen, Schutzkriterien anzuwenden. Zumindest müsste dies aber für die Zuströmbereiche gelten.</p> <p>Die Vernehmlassungsvorlage schlägt für die Nutzung tieferliegender unterirdischer Gewässer mit mehr als 20°C eine Einzelfallbeurteilung vor. Für diese Nutzungen bestehen gar keine Kriterien oder Einschränkungen mehr hinsichtlich Erwärmung oder Abkühlung des Grundwassers. Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung die erforderlichen Nachweise zum Schutz der Gewässer und der Lebensräume zu erbringen sind. Die Liste, auf die verwiesen wird, enthält aber keine biologische Schutzkriterien. Deswegen ist dies zwingend entweder in dieser Liste oder unter Absatz 2 zu ergänzen, um den Schutz der Grundwasserfauna und Lebensräume sicherzustellen.</p>

Titel / Frage	2 Besondere Anforderungen, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Für Anlagen zur thermischen Nutzung unterirdischer Gewässer, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand mehr als 20 °C beträgt, sind insbesondere die Nachweise gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c zu erbringen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Für Anlagen zur thermischen Nutzung unterirdischer Gewässer, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand mehr als 20 °C beträgt, sind insbesondere die Nachweise gemäss Absatz 1 Buchstaben a–d zu erbringen.
Begründung / Bemerkung	Die Vernehmlassungsvorlage schlägt für die Nutzung tieferliegender unterirdischer Gewässer mit mehr als 20°C eine Einzelfallbeurteilung vor. Für diese Nutzungen bestehen keine Kriterien oder Einschränkungen mehr hinsichtlich Erwärmung oder Abkühlung. Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung die erforderlichen Nachweise zum Schutz der Gewässer und der Lebensräume zu erbringen sind. Die Liste, auf die verwiesen wird enthält aber keine Vorgaben zur Überprüfung biologischer Schutzkriterien. Deswegen ist dies zwingend entweder in diesem Artikel, oder in der Liste unter Absatz 1, auf die verwiesen wird, zu ergänzen.

Titel / Frage	2 Besondere Anforderungen, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die zuständige kantonale Behörde sorgt dafür, dass Betreiberinnen und Betreiber von Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG Zugang zu den Informationen über Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrunds erhalten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Gefahrenanalyse gemäss Lebensmittelgesetzgebung notwendig sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Diese Informationen sind für die Betreiber unbedingt zugänglich zu machen, um eine langfristig sichere Versorgung mit sauberem Trinkwasser sicherzustellen.

Titel / Frage	Anhang 4b
Artikel Detail / andere Informationen	Berichterstattung der Kantone bei Trockenheit
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Umfang der Berichterstattung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Verlangt der Bund bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden von den Kantonen eine Berichterstattung, so enthält diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.eine Übersicht und Einschätzung der Auswirkungen der Trockenperiode auf die Gewässer und deren Nutzungen; b.eine Beschreibung der Massnahmen, welche kurzfristig an den Gewässern und bei den Gewässernutzungen getroffen wurden; c.eine Beschreibung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei der Bewältigung der Trockenperiode und eine Beurteilung der Zusammenarbeit; d.eine Beurteilung der Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und -ländern; e.eine Beschreibung des Umsetzungsstandes der strategischen Instrumente im Wassermanagement und der Fischerei; f.eine Beschreibung der kantonalen Praxis bei der Abstimmung und Koordination von Wasserentnahmen für Trink- und Brauchwassernutzungen; g.eine Schlussfolgerung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Bewältigung der Trockenperiode.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>a. <u>Eine Übersicht aller Trink- und Brauchwassernutzungen und eine Einschätzung der Auswirkungen der Trockenperiode auf die Grund- und Oberflächengewässer und deren Nutzungen;</u></p>
Begründung / Bemerkung	<p>Den Wasserverbrauch zu reduzieren und optimieren ist mit der effektivste Ansatz, um die Schäden längerer Trockenheitsperioden zu reduzieren. Heute fehlen vielfach die Daten für ein solche integriertes Wassermanagement bzw. werden sie nicht einheitlich erhoben.</p> <p>Mit der Verordnung könnten die Voraussetzungen für ein integriertes Wassermanagement über Kantonsgrenzen hinweg geschaffen werden, welches ein effektives Verbrauchsmanagement ermöglicht. Dazu müssen (neben den verfügbaren Wasserressourcen) vor allem die Nutzungen/Entnahmen bekannt sein.</p>

<p>Titel / Frage</p>	<p>Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) – Umsetzung 22.3702 Mo. Jauslin</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) – Kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	